

Satzung der Gemeinde Wittnau über die Verleihung besonderer Ehrungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 9. Mai 2006 folgende Satzung über die Verleihung besonderer Ehrungen beschlossen:

- Präambel -

Ein intaktes Gemeinwesen in einer Gemeinde wird wesentlich von vorbildlichen Leistungen der Bürgerinnen und Bürger auf kommunaler Ebene sowohl im haupt- als auch im ehrenamtlichen Bereich getragen. Um solch besondere Verdienste zu fördern und zu würdigen, ehrt die Gemeinde Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde in besonderem Maße verdient gemacht haben. Das Gleiche gilt auch für wirtschaftliche Unternehmen, die durch ihr Engagement das Ansehen der Gemeinde mehren. Die Auszeichnung soll zugleich zu eigenverantwortlichem und gemeinnützigem Handeln ermutigen und den bürgerschaftlichen Einsatz als notwendige Ergänzung und Alternative zum Handeln der öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge betonen.

I. Allgemeines

- (1) Eine Ehrung durch die Gemeinde ist auch neben den Auszeichnungen des Bundes, des Landes, des Kreises und sonstigen Institutionen möglich.
- (2) Folgende Ehrungen sind von der Gemeinde vorgesehen:
 - a. Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 - b. Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde
 - c. Sonstige Ehrungen

II. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts stellt eine außergewöhnliche Ehrung dar. Von ihr soll daher behutsam Gebrauch gemacht werden.

III. Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde in besonderem Maße verdient gemacht haben, die Ehrennadel der Gemeinde verleihen.
- (2) Vorschläge zur Verleihung der Ehrennadel können vom Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderates eingebracht werden. Der Gemeinderat entscheidet über eine Ehrung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Mit der Ehrennadel wird zusätzlich eine Urkunde überreicht. Die Verleihung kann mit der Überreichung einer Ehrengabe verbunden werden.

- (4) Die Ehrung wird vom Bürgermeister in einem angemessenen Rahmen vorgenommen.
- (5) Die Verleihung der Ehrennadel stellt eine außergewöhnliche Ehrung dar. Von ihr soll daher behutsam Gebrauch gemacht werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

IV. Sonstige Ehrungen

- (1) Über Ziffer II. und III. hinaus gehende Ehrungen können in besonderen Fällen vom Gemeinderat beschlossen werden.

V. Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Wittnau über die Verleihung besonderer Ehrungen tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Wittnau, 10. Mai 2006


Enrico Pentlin
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.